

Arbeitsschutzkonzeption der Evangelischen Landeskirche Anhalt

Vom 5.3.2019 (Abl. Anhalt 2019 Bd. 1, S. 15)

1. Präambel. Die Arbeitsschutzkonzeption der Landeskirche befasst sich mit dem Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Landeskirche. Sie wurde erarbeitet in dem Wissen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz von seinem Wesen her vorausschauend sein muss. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine ständige Aufgabe, die nicht nur die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der Beschäftigten bewahren, sondern ihre Arbeitskraft dauerhaft und langfristig erhalten soll.

Die Konzeption wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Landeskirchenamt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsschutzausschuss erarbeitet und auf dessen Vorschlag vom Landeskirchenrat mit Beschluss vom 5. März 2019 verabschiedet.

Die Arbeitsschutzkonzeption hat folgende Punkte zum Inhalt:

- Wesentliche Rechtsgrundlagen
- Evangelische Landeskirche Anhalts
- Selbstverständnis beim Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche
- Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Arbeitsschutzziele

2. Rechtsgrundlagen. Rechtsgrundlage für die Erstellung der Konzeption sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV-Vorschrift 2.

Weitere Grundlagen sind die Rahmenvereinbarung zwischen VBG und EKD zur Umsetzung des Präventionskonzepts zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Betreuungsvertrag zwischen der EKD und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

3. Evangelische Landeskirche Anhalts. In der Landeskirche gibt es 143 Kirchengemeinden mit insgesamt etwa 32.600 Gemeindegliedern (Stand 31.12.2017). Die Kirchengemeinden sind 5 Kirchenkreisen zugeordnet. Das Landeskirchenamt in Dessau-Roßlau ist die zentrale Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es setzt die Entscheidungen der Leitungsgremien (Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenrat) um, führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und erbringt für diese Dienstleistungen. Landeskirche und Kirchengemeinden sind jeweils als Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstständige juristische Personen.

4. Selbstverständnis beim Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Landeskirche will die gesetzlichen Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen dieser Vorgaben auf kirchengemäße Weise erfüllen. Dabei ist es der Landeskirche schon aus dem Anspruch heraus, den ein christlicher Arbeitgeber an sich selbst zu stellen hat, ein wichtiges Anliegen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, die Gesundheit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu stabilisieren sowie deren Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden zu fördern. In den Blick genommen ist dabei die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und

arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung und ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Diese Maßnahmen werden als ständige Aufgabe verstanden, die nicht nur die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der Beschäftigten bewahren, sondern ihre Arbeitskraft dauerhaft und langfristig erhalten soll.

Korrektive Maßnahmen, die erst ergriffen werden, wenn bestehende Mängel oder Defizite zu spät erkannt wurden oder es bereits zu Unfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen gekommen ist, sollen mit der Durchsetzung dieser Arbeitsschutzkonzeption möglichst vermieden werden.

5. Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende.

In den Kirchengemeinden und der Landeskirche sind 409 Personen haupt- und nebenamtlich beschäftigt. Etwa die Hälfte sind Teilzeitbeschäftigte und von diesen wiederum ein großer Anteil Teilzeitbeschäftigte mit geringen Teilzeitgraden.

5.1. Landeskirche. Hauptanstellungsträger ist die Landeskirche mit 199 Beschäftigten. Sie stellt mit dem Landeskirchenamt in Dessau die zentrale Verwaltung. Sie ist außerdem Anstellungsträger der überwiegend in den Kirchengemeinden tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die regelmäßig im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, und der dort tätigen Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen und Jugendmitarbeiter, die privatrechtlich beschäftigt werden. Die Landeskirche ist außerdem Träger von vier Schulen, in denen sie Lehrer beschäftigt. Sie betreibt ein Freizeitheim mit hauswirtschaftlichen Mitarbeitern.

5.2. Kirchengemeinden. Die Größe der Kirchengemeinden und deren Lebensäußerungen und damit auch die Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sehr unterschiedlich. Zentral ist überall der Verkündigungsdienst mit Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen. In allen Kirchengemeinden gibt es Gemeindegemeinderäte, die die ehrenamtliche Leitung innehaben und daneben ehrenamtlich je nach Situation gelegentlich oder regelmäßig auch andere Tätigkeiten ausführen wie etwa: Besuchsdienst, Austragen von Gemeindeboten, Hilfe bei Gemeindefest, Arbeitseinsatz zur Reinigung der Kirche. Insgesamt gibt es derzeit 704 gewählte Älteste in den Gemeindegemeinderäten.

Mit einer Gesamtzahl von 210 Beschäftigten ist die Zahl der von den Kirchengemeinden als Anstellungsträger Beschäftigten von der Größe der jeweiligen Kirchengemeinde abhängig. Da die für Verkündigungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter von der Landeskirche gestellt werden, gibt es in vielen Kirchengemeinden keine haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten. Diese finden sich in den größeren Kirchengemeinden in Gemeindebüros, im Bereich der Reinigung und als Hausmeister. Sie haben meist als Teilzeitbeschäftigte geringe Teilzeitgrade. Hinzu kommen Mitarbeiterinnen in fünf Kindertagesstätten, dem Hort zweier Grundschulen, in einem Jugendclub und auf Friedhöfen in Trägerschaft von Kirchengemeinden.

5.3. Genaue Zahlen der Beschäftigten in den einzelnen Tätigkeitsbereichen in der Landeskirche und den Kirchengemeinden ergeben sich aus der Anlage.

6. Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

6.1. Koordinator und Ortskraft für Arbeitssicherheit. Die Anhaltische Landeskirche beschäftigt auf Grundlage der Präventionsvereinbarung eine von der VBG ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Aufgaben eines Koordinators und einer Ortskraft in

Personalunion wahrnimmt. Ihr Beschäftigungsumfang beträgt zurzeit 40%. Der bisherige Stelleninhaber wird in absehbarer Zeit in Ruhestand gehen. In diesem Zusammenhang soll die Stelle in ihrem Umfang erweitert werden.

Die Fachkraft ist eingebunden in die Strukturen der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS). Im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung arbeitet sie auf Grundlage des Betreuungsvertrages eng mit der zur BAD GmbH gehörenden Betriebsärztin zusammen. Sie berät und unterstützt sowohl die Leitungsebene als auch die Gemeinden und ist Ansprechpartner für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Als Koordinator ist die Fachkraft verantwortlich für die Organisation und Durchführung der in festem Turnus durchgeführten Arbeitssicherheitsausschuss-Sitzungen im Bereich der zentralen kirchlichen Verwaltung und nimmt an ASA- Sitzungen in größeren Kirchengemeinden teil.

Die Aufgaben des Koordinators ergeben sich aus der Umsetzung des Präventionskonzepts. Sie umfassen strategische, konzeptionelle, organisatorische und operative Aufgaben. Aufgaben bestehen insbesondere auch im strategischen Bereich der Koordination der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, im organisatorischen Bereich etwa der Bereitstellung und Verbreitung von Handlungsanleitungen und Handlungshilfen für Gemeinden und Einrichtungen sowie der Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Präventionsmaßnahmen.

6.2. Arbeitsschutzausschüsse. Zentrales Gremium zur Klärung und Beratung arbeits- und gesundheitsschutzrelevanter Themen sind die o. g. regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Arbeitssicherheitsausschüsse (ASA).

Dem ASA der zentralen Verwaltung gehören Vertreter der Kirchenleitung, der Mitarbeitervertretungen und der EFAS an. Mitglied ist auch die Betriebsärztin. Hier besteht die Möglichkeit, offene Fragen einzubringen, zu erörtern und einer Klärung zuzuführen. Außerdem werden konzeptionelle und organisatorische Fragen besprochen und abgestimmt. In zwei größeren Kirchengemeinden bestehen weitere ASA- Ausschüsse, in denen die sich dort vor Ort ergebenden Fragen behandelt werden. Auch hier ist die Gemeindeleitung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die zuständige Mitarbeitervertretung eingebunden.

6.3. Information. Für Fragen aus den Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen steht der Koordinator bzw. die Ortskraft in Person der Fachkraft Arbeitssicherheit zur Verfügung. Ein großer Teil der sich ergebenden Fragen werden im Rahmen der Betreuung der Kirchengemeinden vor Ort behandelt. Die Weitergabe von Informationen geschieht daneben auch über die ASA, in die die Verantwortlichen eingebunden sind.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Weitergabe von Informationen allgemeiner Art sind landeskirchliche Rundschreiben. Daneben können und werden Informationen über landeskirchliche Gremien weiter geleitet. Dieser Informationsweg ist in der kleinen Landeskirche mit ihrer flachen Struktur üblich und effektiv.

Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der EFAS vertiefen das Anliegen der Prävention bei den Mitarbeitenden. Am Rande der Tagung der Landessynode und im Rahmen des jährlich stattfindenden Gesamtmitarbeitertages wurden Informationsveranstaltungen angeboten, die in der Vergangenheit gemeinsam mit der EFAS organisiert und durchgeführt wurden. Mit solchen Veranstaltungen werden in Person der Landessynodalen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst Multiplikatoren im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden erreicht.

7. Arbeitsschutzziele

7.1 Allgemein. Wichtigstes Ziel bleibt, die Anliegen des Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche weiter zu verbessern. Hierzu bedarf es intensiver Kommunikation und Information, um das Wissen und die Akzeptanz in den Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie die Akzeptanz und die Kenntnisse bei den betroffenen Mitarbeitenden zu erhöhen. Eine wichtige Zielgruppe sind dabei insbesondere die in den Kirchengemeinden tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden. Hierzu sollen insbesondere auch die Arbeitsschutzausschüsse und die in der Landeskirche bestehenden Kommunikationsstrukturen verstärkt genutzt werden.

Es ergeben sich folgende Informationswege:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit/Koordinator -> ASA -> Kirchenleitung
- ASA -> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Koordinator -> Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Kirchenleitung -> Kreisoberpfarrkonferenz -> Pfarrkonvente -> Kirchengemeinden.

Daneben sollen die Beratungsgespräche in den Kirchengemeinden und Einrichtungen weiter intensiviert werden. In den Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen feste Ansprechpartner für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes benannt werden und als Bindeglied zwischen Koordinator und Kirchengemeinden oder Einrichtung zur Verfügung stehen.

Ein wichtiger Indikator für den Stand der Bemühungen um den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind die Unfallmeldungen im Bereich der Landeskirche. Diese sollen gemeinsam mit dem Vertreter der VBG in einem Jahresgespräch ausgewertet werden.

Das dem Gesundheitsschutz der hauptamtlich Mitarbeitenden dienende „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ soll verbessert werden. Dazu soll eine verlässliche Struktur geschaffen werden, die unter Einbeziehung aller Beteiligten eine routinemäßige Berücksichtigung ermöglicht.

7.2. Konkrete Ziele 2019. Ausgehend vom erreichten Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Bereichen der Landeskirche werden folgende konkreten Ziele verfolgt. Diese sollen mittels der angegebenen Maßnahmen bis zu den angegebenen Terminen erreicht werden. Nach einem Jahr findet eine Auswertung statt, die dazu dienen soll, die Arbeitsschutzkonzeption mit ihren Zielen zu aktualisieren.

1. Ziel: Die Stelle des Koordinators für Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Ortskraft für Arbeitssicherheit wird bis Mai 2019 neu besetzt (40% Koordinator, 30% Ortskraft).

Maßnahme:

- Stellenausschreibung und Einstellung zum 01.04.2019
- Teilnahme der oder des Eingestellten an der EFAS-Fortbildung „Grundbetreuung kirchlicher Einrichtungen“ im Mai 2019 in Neudietendorf
- Ausbildung der oder des Eingestellten zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die VBG

Messmethode:

- Arbeitsvertrag • Teilnahmebescheinigung zur EFAS-Fortbildung • Anmeldung zur FaSi-Ausbildung bei der VBG und Abschlusszertifikat

2. Ziel: In mindestens 50% aller Kirchengemeinden sind bis September 2019 Verantwortliche für den Arbeitsschutz benannt.

Maßnahme:

- Information zur Benennung eines Verantwortlichen für Arbeitsschutz in der Konferenz der Kreisoberpfarrer zur Weitergabe in die Pfarrkonvente • Rundschreiben an alle Kirchengemeinden mit Rückantwort zur Meldung des Verantwortlichen für Arbeitsschutz

Messmethode:

- Rücklauf der Meldungen aus den Kirchengemeinden mit Benennung des Verantwortlichen für Arbeitsschutz

3. Ziel: In mindestens 40% aller Einrichtungen der Landeskirche mit bis zu 50 Beschäftigten (58 Kirchengemeinden) findet eine Grundbetreuung unter Teilnahme der Leitung statt.

Maßnahme:

- Telefonische Kontaktaufnahme für ein Beratungsgespräch vor Ort und schriftliche Terminvereinbarung mit Nennung des teilnehmenden Gemeindegemeinderates bzw. der Leitung
- Beratungsgespräch in den Einrichtungen mit Inhalten zur Grundbetreuung

Messmethode:

- Dokumentationsliste der durchgeführten Grundbetreuungen mit Darstellung der Teilnahme der Leitung

4. Ziel: Bei jeder Betreuung (100%) wird der Bedarf an spezifischer Betreuung in der Einrichtung überprüft, ermittelt und weitergeleitet.

Maßnahme:

- Die Ortskraft für Arbeitssicherheit ermittelt am Ende eines jeden Beratungsgesprächs zur Grundbetreuung den spezifischen Bedarf an Hand einer Checkliste

Messmethode:

- Ausgefüllte Checkliste für die jeweilige Einrichtung

5. Ziel: Im Landeskirchenamt als der Einrichtung mit über 50 Beschäftigten (100%) wird der Bedarf an spezifischer Betreuung überprüft, ermittelt und weitergeleitet unter Anwesenheit der Leitung und Einhaltung der Mindesteinsatzzeiten

Maßnahme:

- Die Ortskraft für Arbeitssicherheit ermittelt unter Teilnahme der Verwaltungsleiterin vor Ort den spezifischen Bedarf an Hand einer Checkliste

Messmethode:

- Ausgefüllte Checkliste

6. Ziel: Schulungen in mindestens einem Pfarrkonvent und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sowie mindestens eine Information zum Arbeitsschutz an alle Einrichtungen

Maßnahmen:

- Ortskraft nimmt an den jeweiligen Zusammenkünften teil und schult in deren Rahmen (Pfarrkonvent als Zusammenkunft von Pfarrerinnen und Pfarrern als Entscheidungsträgern in den Einrichtungen und Gesamtausschusses als Zusammenkunft der der Mitarbeitervertreter als Multiplikatoren in der Mitarbeiterschaft) • Rundschreiben an alle Kirchengemeinden

Messmethode:

- Protokolle der Zusammenkünfte mit Teilnehmerliste • Rundschreiben